

Infos zum BAföG - Zinsloses Staatsdarlehen

Im BAföG gibt es drei unterschiedliche Förderungsarten (§ 17 BAföG):

Zuschuss / Darlehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG)

Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung grundsätzlich jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt, solange du dich innerhalb der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) befindest und du bisher weder eine Ausbildung abgebrochen noch die Fachrichtung gewechselt hast.

Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Satz 2)

Ausschließlich als Zuschuss wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn über die Förderungshöchstdauer hinaus wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren ein Förderungsanspruch gemäß § 15 Abs. 3 BAföG besteht.

Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14 b BAföG sowie Studiengebühren im Rahmen eines Auslandsstudiums werden ebenfalls als Zuschuss gewährt.

Zinsloses Staatsdarlehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

In folgenden Fällen kannst du BAföG ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen:

Mehrfache Ausbildungsabbrüche oder Fachrichtungswechsel

Auch nach mehrmaligen Abbrüchen von Ausbildungen oder mehrfachen Fachrichtungswechseln kann unter Umständen ein wichtiger Grund hierfür gemäß § 7 Abs. 3 BAföG anerkannt werden. Für die Zeit, um die sich die neue Ausbildung hierdurch verlängert, kann aber nur noch mit zinslosem Staatsdarlehen (kein Zuschuss!) gefördert werden. Das bedeutet, den Teil, den du als zinsloses Staatsdarlehens erhältst, musst du vollständig zurückzahlen und dieser fällt nicht unter die Rückzahlungsdeckelung von 10.010,- €.

Liegt ein unabweisbarer Grund für den Abbruch der Ausbildung bzw. Wechsel der Fachrichtung vor, bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/Darlehen.

Überschreiten der Förderungshöchstdauer – Hilfe zum Studienabschluss

Wenn du das Flexibilitätssemester bereits genutzt hast und keine Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAföG für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer vorliegen (siehe Infoblatt „[Überschreiten der Förderungshöchstdauer](#)“), gibt es die Möglichkeit der Hilfe zum Studienabschluss für maximal 12 Monate. Hierbei erhältst du BAföG ebenfalls ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen (kein Zuschuss!). Voraussetzung ist, dass die Prüfungsstelle dir spätestens innerhalb von vier Fachsemestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bescheinigt, dass du dein Studium innerhalb von 12 Monaten voraussichtlich abschließen wirst. Wenn du ein Staatsexamen ablegst, musst du außerdem zur Abschlussprüfung zugelassen worden sein. Hierfür musst du, neben einem regulären Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen eine Zulassungs- und Prognosebescheinigung von deiner Hochschule vorlegen. Alle Formulare dafür erhältst du bei uns.

Bitte wenden →



Wie wird das zinslose Staatsdarlehen zurückgezahlt?

Für die Rückzahlung gelten die zinslosen Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 (Zuschuss / Darlehen) und § 17 Abs. 3 Satz 1 (Volldarlehen) jeweils als gesonderte Darlehen. Das bedeutet, dass die Darlehen nicht zusammengerechnet werden und die Höchstgrenze von 77 Monatsraten à 130 € (10.010 €) nur für die Normalförderung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 (Zuschuss/Darlehen) gilt. Das Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 (Volldarlehen) muss komplett zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung erfolgt in der Regel fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst geförderten Studienganges (zunächst für das Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1, dann für das komplette Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1). Ausnahme: Wurde lediglich das Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 (Volldarlehen) bezogen, erfolgt die Rückzahlung bereits drei Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist auf Antrag möglich. Ein Nachlass hierfür ist abhängig von der Höhe der Darlehensrestschuld. Die Darlehensrestschuld erlischt, wenn trotz Bemühungen keine Tilgung binnen 20 Jahren möglich war. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig, nicht das BAföG-Amt. Weitere Informationen zur Rückzahlung unter www.bundesverwaltungsamt.de.

Erhalten Mitglieder deines Haushalts andere Sozialleistungen?

Wichtig: Beziehen Mitglieder deines Haushalts weitere Sozialleistungen, insbesondere Kinderzuschlag (von der Familienkasse), Bürgergeld (vom Jobcenter) oder Sozialhilfe (vom Sozialamt), lass dich im Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt bzgl. der Hilfe zum Studienabschluss bzw. eines alternativen Studienkredites beraten, der für dich vorteilhafter sein kann.

Besteht ein Anspruch auf Wohngeld?

Sofern dir BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde oder du dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch hast, kannst du einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen. Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende findest du auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg: www.hamburg.de/wohngeld. Weitere Beratung hierzu erhältst auch im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI: www.stwhh.de ~ Studienfinanzierung ~ Studienfinanzierung in besonderen Lebenslagen.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.
Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de



www.stwhh.de ~ Unsere Beratungsangebote

